

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 21

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

indem etwa 4000 Fäden per Stunde gegenseitig verbunden werden. Eine für den Fachmann fast unglaubliche Sache.

Beide Maschinen sind gebaut von der Firma Hermann Gentsch in Glauchau in Sachsen.

Auf der rechten Seite des 2 Meter breiten Ganges, dessen Wände durch Lehrmitteltaleaux behängt werden, sind drei Unterrichtsraum für den I., II. und III. Kurs, jedes im Maximum für 16 Schüler berechnet. Es ist also auf keine grosse Schülerzahl abgesehen, wohl aber darauf, eventuell eine bestimmte Auswahl zu treffen, die Schüler vorzüglich auszubilden und sie beim Austritt ohne allzulanges Warten in gute Stellungen zu bringen.

Gegenüber den Lehrzimmern befindet sich der grosse Sammlungsraum, wo die Webmaterialien-, Webwerkzeug-, Waren- und sonstigen Lehrmittelsammlungen, in Schränken angeordnet, untergebracht sind.

Daneben ist ein Zimmer, ausgestattet mit allen möglichen (auch Konditionier-) Instrumenten und Apparaten für die Untersuchung von Garnen und Waren. Hier können alle eingesandten textilen Erzeugnisse einer gründlichen fachmännischen, dabei vollkommen unparteiischen Prüfung unterzogen werden nach verschiedenen Richtungen. Man hofft dadurch, den Zollaufsichts-, Militär- und Gerichtsbehörden, Fabrikanten, Kaufleuten usw. wertvolle Dienste erweisen zu können.

Der Gang läuft in einen freieren Platz aus, geschaffen als Lichtleiter für den Gang selbst und als Aufenthalt in den Pausen. Bei schönen Tagen, resp. im Notfalle, können die Schüler durch die hintere Ausgangstüre über die Brücke (in die Hembergerstrasse einmündend) ins Freie gelangen.

Steigt man über die Treppe in den II. Stock, so kommt man zu kleinen Zimmern für die Lehrer, dem ruhigen Studium und der Vorbereitung auf den Unterricht zugeordnet.

In einem weiteren Zimmer sind die Unterrichtsbücherdrucksorten, Textunterlagen, die beizugebenden Bilder und Zeichnungen, Muster etc. in Regalen aufgeschichtet; auch die Vervielfältigungsapparate sind da.

Dann betritt man den grossen Zeichnungsraum, mit Zeichnungen und Vorlagen geschmückt. Hier sollen auch Projektionsabende stattfinden und die Schüler bei besonderen Anlässen sich versammeln, z. B. bei Kurs-Eröffnungs- und Schlussakten, Vorträgen allgemein belehrender Natur an bestimmten Abenden usw.

Mit dem Zeichnungsraum ist ein Vorlagenzimmer, das Zimmer für den Zeichenlehrer verbunden, wo er ungestört für sich arbeiten kann.

Sein Zimmer hat zugleich Verbindung mit dem Atelier, bestimmt für die vollkommene Ausbildung derjenigen jungen Leute, welche ein besonderes Talent im Zeichnen entwickelt haben und vielleicht einmal als Dessinateur für Webereien in Betracht kommen können. Aus diesem Atelier sollen auch fortgesetzt Anregungen für unsere Fabrikanten hervorgehen, indem man ihnen entweder aus freien Stücken von Zeit zu Zeit passende Musterungen zuführt oder dass sie selbst kommen und die Ausarbeitung von neuen Ideen anregen. Dadurch hofft man einen gewissen fördernden Einfluss auf die ganze Fabrikation zu gewinnen und in stetem Kontakt mit unseren Industriellen zu bleiben.

Über einen kleinen Vorplatz gelangt man in die beiden Zimmer, welche der Kaufmännischen Fortbildungsschule Wattwil zur Verfügung gestellt sind. Namentlich an deren Sprachkursen nehmen die Webschüler schon immer in grösserer Zahl teil und können nun um so leichter zu solchen Vorteilen, wie sie das Verständnis fremder Sprachen in sich bergen, gelangen.

Es werden aber später auch periodische Kurse für diejenigen Kaufleute (ev. Zollbeamte) eingeführt werden, die sich der Textilindustrie zuwenden und Warenkenntnisse besitzen müssen. Man wird sie bei dieser Gelegenheit belehren, wie unrecht die Kaufleute oftmals tun, wenn sie den Fabrikanten die Waren abzudrücken suchen, während doch so viel Schweiss, Mühe und Sorgen darin verwoben sind.

Weiter sind noch Weberei-Werkmeister-Kurse geplant.

Beim Abwärtsgehen vorne fällt wohl das schöne geräumige, in armiertem Beton erstellte Treppenhaus auf, mit starken eichenen Treppen ins II. Stockwerk.

Zur Wehr in Feuersgefahr ist auf jeder Flur eine Hochdruck-Löschleitung mit Schlauchmaterial bereit.

Betrachtet man sich den ganzen Bau von aussen, dann wird man seine gediegene Einfachheit und Ausführung, der Toggenburger Landschaft angepasst, anerkennen müssen, und wenn der Bau auch etwas im Berg sitzt, so hat er doch durch entsprechende Fenster lichtdurchflutete Räume, in denen, abseits der Verkehrsstrasse, ruhig an der fachlichen Ausbildung fortgearbeitet werden kann.

(Schluss folgt.)



Fachschulnachrichten.



Die Webschule Wattwil schloss mit dem 28. Oktober ihr Sommersemester nach vorausgegangener Prüfung und wird am Montag den 6. November wieder das Wintersemester beginnen. Das verflossene Halbjahr war ein besonders arbeitsreiches, insbesondere für die Lehrer, weil die Industrie- und Gewerbeausstellung und der Umzug in den Neubau ausserordentlich viel Zeitaufwand und Arbeit erforderten. Aber es wurde alles gerne getan im Hinblick darauf, nicht nur der Schule und den Schülern, sondern auch dem Schweizerlande und seiner Textilindustrie dadurch nützlich sein zu können. Dieser Gedanke wird auch weiter wegleitend bleiben. Für das Wintersemester sind wieder genügend neue Meldungen eingegangen und die austretenden Schüler konnten fast alle gut untergebracht werden.

Die Webketten-Andrehaschine findet fortgesetzt reges Interesse bei den Fachleuten und man muss sich eigentlich wundern, dass nicht schon längst mehr Bestellungen darauf eingegangen sind, nachdem eklatant bewiesen werden kann, wie gut mit der Andrehaschine bis mindestens No. 50 in Baumwolle und Wolle angedreht werden kann. Für die feineren Nummern wird nun die Maschine in einigen Teilen geändert und extrafein ausgearbeitet, denn dass eine und dieselbe Maschine für das grösste und feinste Material gleichgut beschaffen sein kann, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Die neue Websaalbeleuchtung mit Quecksilberdampföhren von der Westinghouse Cooper Hewitt Company, limited in Surresnes bei Paris, Vertreter für die Schweiz O. Maag, Ingenieur in Zug, funktioniert tadellos und gibt eine dem Tageslicht fast gleiche Lichtfülle. Um auch die bunten Farben bei Nacht genügend unterscheiden zu können, ist ein roter Schirm über den Röhren angebracht, der die dem Lichte sonst fehlenden roten Strahlen vermittelt. Für Neueinrichtungen dürfte sich diese Beleuchtungsart ganz besonders empfehlen wegen ihrer Intensität einerseits und der Einfachheit in der Bedienung andererseits.

Hiemit sei wiederholt zur Besichtigung der neuen Webschuleinrichtung höflichst eingeladen!

Für die Bibliothek der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil sind dankend zu quittieren: Fr. 10 von Herrn Rathgeb in Waltstatt und Fr. 4 von A. E. in W. In diesem Falle ist Nachahmung gerne gestattet.



Kleine Mitteilungen



Geltungsbereich der Zürcher Usancen für den Handel in Seidenstoffen und Beurteilung eines „tel quel“-Verkaufes. Das kantonale zürcherische Handelsgesetz hat Ende Dezember 1909 einen Entscheid gefällt, der für die zürcherischen Seidenindustriellen nach zwei Richtungen hin Interesse bietet.

Der Liquidator einer Seidenweberei verkaufte einem Händler 60/70 Stück Messaline couleur 48/49 cm zu Fr. 1.70 per m,

„Sortiment und Ware wie eingesehen, tel quel genommen, lieferbar nächste Woche, da noch eine Anzahl Stücke auszurüsten sind“. Die Ware wurde geliefert, vom Käufer aber nachträglich beanstandet, weil sie „morsch“ sei. Der Verkäufer wies diese Reklamation zurück und klagte den Kaufspreis beim Handelsgericht ein. Dabei berief er sich darauf, dass er laut § 14 der „Zürcher Platzusancen für den Handel in Seidenstoffen“ bei einem Verkauf der Ware „tel quel“ überhaupt nicht für Mängel hafte. Der Käufer wandte dem gegenüber ein, dass von einer Anwendung der Zürcher Platzusancen in diesem Falle überhaupt keine Rede sein könne, weil er nicht Mitglied der Seidenindustrie-Gesellschaft sei, welche die Usancen aufgestellt und genehmigt hat. Die Klage wurde jedoch gutgeheissen und zwar mit folgender Begründung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Anwendung der Klausel „tel quel“ bei Geschäftsabschlüssen, die den von der Seidenindustrie-Gesellschaft aufgestellten „Usancen“ unterliegen, die Bedeutung hat, dass der Verkäufer von jeder Haftung für Mängel befreit ist, soweit nicht etwa der Tatbestand einer Täuschung gegeben ist. Dies ergibt sich klar aus der ganzen Fassung von § 14 der Usancen, der lautet: „Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufes aufmerksam gemacht hat. Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die „tel quel“ verkauft wurde“.

Nun ist allerdings dem Beklagten zuzugeben, dass die erwähnten Usancen als solche nur auf diejenigen Geschäfte Anwendung finden, die zwischen Personen abgeschlossen werden, die der Seidenindustrie-Gesellschaft angehören, und da dies beim Beklagten nicht zuzutreffen scheint, so wäre jene Voraussetzung in concreto nicht gegeben. Indessen ist von derartigen Usancen stets angenommen worden, dass sie, wenn sie sich an dem betreffenden Orte eingelebt haben, als Ausdruck der am Platze allgemein beobachteten Geschäftsgebräuche zu betrachten seien. (H. E. XVIII. S. 79 Erw. 5 und XX. S. 255.) Dies muss insbesondere von solchen Bestimmungen gelten, die, wie die vorliegende, sich auf eine häufig zur Anwendung kommende Vertragsklausel beziehen. Dass nun in der Tat der fraglichen Klausel im Handel mit Seidenstoffen am Platze Zürich ganz allgemein die Bedeutung des Ausschlusses der Haftung für Mängel jeder Art zukommt, wird auch durch ein sachkundiges Mitglied des Gerichts bestätigt. Uebrigens wäre zu sagen, dass auch, abgesehen von dem Nachweis einer solchen speziellen Uebung, schon der Ausdruck an sich dafür spräche, dass mit ihm jede Mängelrüge ausgeschlossen werden soll. In erhöhtem Masse muss dies da gelten, wo es sich um Veräusserung von Restbeständen aus der Liquidation eines ganzen Geschäftes handelt.

Ein kostspieliger Irrtum bei einer telegraphischen Bestellung auf Baumwolle. Die Verstellung von zwei Ziffern bei der Beförderung einer Depesche wird die Postal Telegraph Co. die Kleinigkeit von 36,684 Dollars kosten. Die Baumwollmakler Stephen M. Weld & Co. in New-York hatten ihren Agenten in New-Orleans telegraphisch die Weisung zugehen lassen, 20,000 Ballen Baumwolle zu 12,70 c zu verkaufen. Die von der genannten Telegraphen-Gesellschaft abgelieferte Depesche zeigte aber Verkaufspreis von 12,07 c, wodurch Weld & Co., wie sie behaupten, einen Verlust von 27,565 Doll. erlitten. Sie klagten auf Ersatz dieses Verlustes und erlangten beim ersten Prozess ein Urteil in der Höhe von 11,000 Doll., das aber von der Appellabteilung der Suprem Court annulliert wurde. Bei der nochmaligen Verhandlung in der Suprem Court hat nun die Jury den Klägern 36,684 Doll., d. h. die eingeklagte Summe nebst Zinsen zugesprochen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaesser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,

A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Kleine Mitteilung.

Der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme“ bezweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Hebung der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und religiösen Glaubens, unterstützt dahinzielende kantonale Bestrebungen, unterhält in Bern ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen und gibt als Vereinsorgan und als Fortbildungsblatt die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ heraus. Zunächst will er Heime gründen für erwachsene Taubstumme beiderlei Geschlechts, welche sich nicht draussen im Leben behaupten können oder missbraucht und ausgebeutet werden. Die Vereinsaufgaben sind demnach ebenso zahlreich als schön und erfordern viele Mittel. Menschenfreunde werden daher gebeten, bei Schenkungen, Fest- und Traueranlässen, Vermächtnissen usw. gütigst auch dieses vaterländischen Liebeswerkes gedenken zu wollen. Kostenlose Einzahlungen können auf das Postcheck-Vereinskonto III. 900 gemacht werden. Auch gebrauchte Briefmarken jeder Sorte und Stanniolabfälle werden wie bisher dankbar angenommen vom Zentralsekretär Eugen Sutermeister, Falkenplatz 16, Bern.

Patent-Erteilungen.

- Kl. 21 c, Nr. 51625. 25. Mai 1910. — Elektrische Schussfühlerinrichtung an Webstühlen mit automatischem Schusspulversersatz. — Maschinenfabrik Rütli vormals Caspar Honegger, Rütli (Zürich). Vertreter: H. Kirchofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.
- Kl. 21 f, Nr. 51626. 31. Mai 1910. — Weblitze. — Rudolf Oberholzer, Hazleton (U. S. A.). Vertreter: Carl Müller, Zürich.
- Cl. 21 g, n° 51627. 17 décembre 1909. — Appareil pour compter les fils des tissus. — August Chronik; et Louis Chronik, 73, Gold Street, New York. Mandataires: Dr. Forrer & Hug, Bâle.
- Kl. 22 g, Nr. 51629. 2. Mai 1910. — Stickmaschinenschiffchen. — Franz Frohn, Arbon, Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.
- Kl. 24 a, Nr. 51532. 29. Januar 1910. — Einrichtung zum Färben, Bleichen, Waschen, Nitrieren usw., insbesondere von Textilgut. — Friedrich August Müller, Kaufmann, Rat-

hausgasse 31, Aarau. Vertreter: Hans Stickelberger, Basel.

Kl. 22 i, Nr. 49887. 4. Januar 1910. — Stichbestimmungsvorrichtung an Kartenschlagmaschinen für Stickjacquardwerke. — Vogtländische Maschinen-Fabrik (vormals J. C. & H. Dietrich) Aktiengesellschaft, Plauen i. Vgl. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Kl. 19 d, Nr. 49875. 4. Januar 1910. — Verfahren und Apparat zum Festlegen des äusseren Fadendes von Bobinen. — A. Ch. Boitel, Herisau. Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.

ZÜRCHER KOCH- & HEIZANLAGEN A.G. ZÜRICH



WASCHBAD EINRICHTUNGEN

Ein tüchtiger

Blattmacher

mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle in eine Mech. Seidenstoff-Weberei.

Auskunft erteilt die Mitteilungen der Textilindustrie, Metropol, Zürich.

Spinnerei-Direktor

Z 9594 c

Für eine Baumwoll-Fein-spinnerei in Oberitalien wird ein praktisch durchaus erfahrener und energischer **Direktor gesucht**. Bewerber sind gebeten, ihre Offerten mit Angabe über Studiengang, bisherige Tätigkeit, Alter u. Familienstand, Gehaltsansprüche, sowie mit Beilage von Zeugnisabschriften zu richten u. Chiff. Z W 13572 an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich**.